

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR NICHT-AUTOMOBILPRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN DER JOHNSON ELECTRIC GROUP

Alle Verkäufe von Nicht-Automobilprodukten und Dienstleistungen an Dritte durch die **Johnson Electric Group**, einschließlich aller Geschäftsbereiche und Tochtergesellschaften an allen Standorten weltweit („**Verkäufer**“), unterliegen den nachstehenden Bestimmungen (einschließlich des Softwarelizenzzusatzes). In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden alle vom Verkäufer an den Käufer („**Käufer**“) verkauften Produkte, die im Angebot oder der Bestellbestätigung des Verkäufers aufgeführt sind, im Folgenden als „**Produkte**“, sowie alle Dienstleistungen, die vom Verkäufer an den Käufer verkauft werden, als „**Dienstleistungen**“ bezeichnet. **Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden durch Bezugnahme Bestandteil aller Angebote, Bestellbestätigungen und Rechnungen, die vom Verkäufer ausgestellt werden.**

1. Vertrag. Wenn der Käufer nicht in einer anderen Form diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugestimmt hat, gilt die Annahme des Angebots des Verkäufers („**Angebot**“) oder die Lieferung oder Bezahlung der Produkte und Dienstleistungen als Zustimmung des Käufers zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Der Verkäufer widerspricht allen Bestimmungen, die ein Zusatz zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind oder sich von diesen unterscheiden, und er stimmt diesen nicht zu. Bestimmungen, die in einer Bestellung („**Bestellung**“) oder einem anderen, vom Käufer erstellten Formular enthalten sind, und einen Zusatz zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind, mit diesen unvereinbar sind oder in Widerspruch zu diesen stehen, sind nicht anwendbar und haben keinerlei Rechtswirkung. Wenn der Käufer Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen widerspricht, muss der Käufer diesen Widerspruch dem Verkäufer getrennt von einer Bestellung oder einem anderen gedrucktem Formular des Käufers schriftlich mitteilen, was als Vorschlag für andere Geschäftsbedingungen gilt, die vom Verkäufer nur schriftlich und mit Unterschrift versehen angenommen werden können. Alle Bestellungen unterliegen der Zustimmung des Verkäufers.

2. Preise. Die Preise für die Produkte und/oder Dienstleistungen sind auf der ersten Seite des Angebots aufgeführt und unterliegen keiner Reduzierung aufgrund der Preisgestaltung mit einem anderen Käufer. Die aufgeführten Preise sind für 30 Tage ab dem Datum des Angebots gültig, mit der Ausnahme, dass sich der Verkäufer das Recht vorbehält, etwaige Schreibfehler zu korrigieren. Der Verkäufer hat jederzeit das Recht, seine Preise nach Mitteilung an den Käufer zu erhöhen, um gestiegenen Kosten des Verkäufers Rechnung zu tragen, insbesondere aus einem Anstieg der Materialkosten (einschließlich aller Komponenten der Produkte), der Lohnkosten, der Inflationsrate, Wechselkurse und allen weiteren Änderungen der Wirtschafts- oder Marktbedingungen. Wenn der Käufer nach Erhalt einer Bestellung durch den Verkäufer seine Bestellung ändern möchte und der Verkäufer diesen Änderungen zustimmt, zahlt der Käufer alle vom Verkäufer bestimmten angemessenen Aufwendungen in Bezug auf diese Änderungen. Alle vom Käufer verlangten technischen oder anderweitigen Änderungen an den Produkten und/oder Dienstleistungen berechtigen den Verkäufer, für die Produkte und/oder Dienstleistungen insgesamt ein neues Angebot zu erstellen. Führt eine verlangte Änderung an den Produkten dazu, dass Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe überflüssig werden, die der Verkäufer sinnvollerweise erworben hat, hat der Käufer diese Kosten noch vor der Lieferung der geänderten Produkte zu zahlen. Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Bestellungen oder Abrufe des Käufers, unabhängig davon, ob es sich um eine einzelne Bestellung, eine Serien- oder Blankobestellung, eine offene, befristete oder eine Kassa-Bestellung handelt.

3. Zahlungsbedingungen. Die Fälligkeit der vollständigen Zahlung bestimmt sich nach dem Angebot des Verkäufers oder der Bestellbestätigung, es sei denn der Verkäufer stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass die finanzielle Situation des Käufers einen Verkauf auf Kredit (sofern vom Verkäufer angeboten) nicht zulässt oder wenn der Käufer mit Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist. In diesem Fall kann der Verkäufer eine Vorauszahlung verlangen oder die Produkte per Nachnahme versenden, und er kann Lieferungen bei Bestellungen, die in Raten verschickt werden, zurückhalten. Der Verkäufer kann auch regelmäßige Abschlagszahlungen verlangen, und er hat das Recht, die Leistungen auszusetzen, wenn diese Abschlagszahlungen nicht wie festgelegt erfolgen. Für jede bei Fälligkeit ausbleibende Zahlung wird ein Säumniszuschlag von 1,5% pro Monat erhoben. Die Zahlung muss auf ein vom Verkäufer benanntes Bankkonto erfolgen. Dem Käufer ist es nicht gestattet, mit fälligen Forderungen gegen den Verkäufer aufzurechnen oder sich schadlos zu halten. Der Käufer hat auch dann die Zahlungsfristen einzuhalten, wenn der Transport, die Lieferung, die Montage, die Inbetriebnahme oder Annahme der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistungen sich verzögert oder durch Gründe, die sich dem Einflussbereich des Verkäufers entziehen, verzögert. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Reklamationen zurückzuhalten oder zu reduzieren oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, die der Verkäufer bestreitet oder die nicht rechtskräftig festgestellt wurden.

4. Lieferung und Gefahrübergang. Sofern auf der ersten Seite des Angebots oder der Bestellbestätigung nicht anders bestimmt, ist der Verkäufer verpflichtet, die Produkte FCA (Incoterms 2010) Werk des Verkäufers zu liefern und zu versenden. In jedem Fall gehen Eigentum und Gefahr der Produkte bei Lieferung der Produkte auf den Käufer über, wie durch die Incoterms Lieferbestimmung festgelegt. Die Termine für Versand, Lieferung und Leistung sind nicht ausschlaggebend; sie stellen nur Schätzungen dar, berechnet ab dem Datum des Eingangs der Bestellung des Käufers und der vollständigen Zeichnungen, Spezifikationen, Konstruktionen, Muster und anderen Informationen, die vernünftigerweise vom Verkäufer angefordert werden können, um die Produkte herstellen und die Dienstleistungen erbringen zu können. Der Käufer ist dafür verantwortlich, die Produkte gegen sämtliche Risiken zu versichern. Selbst wenn die Versicherung durch den Verkäufer erfolgt, gilt diese als im Namen des Käufers abgeschlossen. Der Verkäufer übernimmt keine unmittelbare oder mittelbare Haftung, und eine Bestellung kann nicht aufgrund oder in Folge von Verzögerungen bei der Einhaltung des Liefertermins oder der Zeitpläne storniert werden. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, alle geplanten Termine für Versand, Lieferung oder Leistungserbringung nach Eingang der Bestellung des Käufers neu zu berechnen. Der Verkäufer kann alle Produkte auf einmal oder in Teillieferungen versenden. Der Käufer hat alle anwendbaren Exportgesetze und -vorschriften einzuhalten. Der Käufer wird, es sei denn, er ist ordnungsgemäß dazu befugt, keine Produkte oder technischen Daten oder direkte Produkte von Produkten oder technischen

Daten importieren, exportieren, re-exportieren, weiterveräußern, übertragen oder offenlegen (direkt oder indirekt): (1) an eine Person oder ein Unternehmen, die/das sich auf einer Sperrliste befindet; (2) an ein Land, das einem geltenden Embargo oder Wirtschaftssanktionen unterliegt; (3) für eine verbotene Endnutzung (d.h. Verbreitung von Nuklearwaffen, Raketen, chemischen, biologischen Waffen). Der Käufer hat den Verkäufer von allen Ansprüchen aus der Nichteinhaltung dieser Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen freizustellen.

Befördert der Käufer die gekauften Produkte außerhalb der gerichtlichen Zuständigkeit des Verkäufers, hat der Käufer über alle Transportunterlagen Buch zu führen und diese dem Verkäufer auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Die Lieferfrist beginnt, sobald eine Bestellung vom Verkäufer angenommen wurde, alle behördlichen Formalitäten, wie z. B. Export-, Import- und Zahlungsgenehmigungen eingeholt wurden, alle zum Zeitpunkt der Bestellung fälligen Zahlungen und Sicherheiten gezahlt wurden, und wenn die wesentlichen technischen Fragen geklärt wurden. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn nach Ablauf derselben die Produkte für den Versand bereit stehen. Das Recht auf Rückforderung der an den Käufer gelieferten Produkte verbleibt beim Verkäufer, bis der Käufer alle Forderungen, die dem Verkäufer gegen den Käufer zustehen, beglichen hat.

5. Steuern und Abgaben. Der Preis des Verkäufers schließt keine Steuervergünstigungen, Lizenzsteuern, Vermögenssteuern, Mehrwertsteuern, Umsatzsteuern, Verbrauchssteuern, Nutzungssteuern oder andere Steuern sowie keine Zölle oder Zollgebühren ein, und der Käufer haftet für alle diese Steuern, Zölle und Abgaben, ungeachtet der Frage, ob der Verkäufer diese dem Käufer in Rechnung stellt. Behält der Käufer Steuern auf die vom Käufer an den Verkäufer geleisteten Zahlungen ein, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle relevanten Unterlagen über diese Einbehaltung vorzulegen.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt, dass, wenn der Verkäufer für die von ihm verkauften Produkte Zollgebühren, Zölle oder Steuern auf nationaler, bundesstaatlicher oder lokaler Ebene oder auf Provinzebene, einschließlich aller Einfuhrsteuern, Verbrauchssteuern und Umsatzsteuern (zusammen „Gebühren“), zahlen muss, die vom Käufer für diese Produkte zu zahlenden Preise diese ggf. anfallenden Gebühren enthalten, sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich in Schriftform einer anderen Regelung zugestimmt hat. Ein Anstieg der Kosten des Verkäufers aufgrund einer Änderung der Gebühren, insbesondere der Transportgebühren, Zollgebühren, Zölle, Einfuhrsteuern, Verbrauchssteuern und/oder Umsatz- oder anderen Steuern dieser Art für bzw. auf die Produkte oder eine Produktkomponente, wird dem Preis für die Produkte automatisch rückwirkend zum Wirksamwerden eines solchen Anstiegs hinzugefügt; der derart angepasste neue Preis gilt ab dem vorgenannten Wirksamwerden, unabhängig davon, ob der Käufer eine neue, diesem Anstieg Rechnung tragende Bestellung aufgibt (gleich ob als Ersatz für eine bereits laufende Bestellung oder für neue Käufe nach Wirksamwerden des neuen Preises).

6. Höhere Gewalt, unvermeidbare Verzögerung und Engpässe. Ist der Verkäufer aufgrund eines außerhalb seines Einflussbereichs liegenden Umstands nicht in der Lage, die Produkte fristgerecht fertigzustellen und an den Käufer zu liefern oder die Dienstleistungen zu erbringen, (insbesondere aufgrund von Todesfällen, Arbeitskämpfen, Nichtverfügbarkeit von Betriebsmitteln oder Transportmitteln, Versäumnis des Käufers, die Produktionsmuster zu genehmigen, Feuer, Überschwemmungen, staatlichen Maßnahmen oder Vorschriften, Aufstände, terroristische Handlungen, Geräte- oder Stromausfall, ungeplanten Wartungen, Unfall oder höherer Gewalt), verlängert sich die voraussichtliche Frist für die Lieferung oder die Erbringung der Dienstleistung entsprechend, und der Verkäufer haftet dem Käufer nicht für Schäden, die durch diese Verzögerung entstanden sind. Soweit eine Fortführung der Produktlieferungen und Leistungen des Verkäufers aufgrund eines der vorgenannten Ereignisse für den Verkäufer wirtschaftlich unzumutbar (z. B. wegen fehlender oder negativer Gewinnmargen) wird, so ist diese wirtschaftliche Unzumutbarkeit ein triftiger Grund für eine Befreiung des Verkäufers von seiner Liefer- oder Leistungspflicht.

7. Änderungen. Der Verkäufer hat das Recht, Änderungen an der Konstruktion oder technische Änderungen an seinen Teilen, Ausrüstungen, Produktionsprozessen und -methoden im Hinblick auf die Herstellung der Produkte oder das Erbringen der Dienstleistungen vorzunehmen, jedoch wird der Verkäufer keine Änderungen an betrieblichen oder auf die Abmessungen bezogene Spezifikationen vornehmen, die der Käufer einreicht. Flüchtigkeitsfehler oder Schreibfehler in den Angeboten sind zu korrigieren.

8. Mängel; Rechtsbehelfe. Erweist sich ein Exemplar der Produkte, das ordnungsgemäß installiert wurde, innerhalb 1 Jahres („Gewährleistungszeit“) nach Herstellung durch den Verkäufer als mangelhaft und gibt der Käufer das Exemplar innerhalb der Gewährleistungszeit DAP Werk des Verkäufers zurück, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf eigene Kosten das mangelhafte Produkt entweder reparieren oder ersetzen. Ein Exemplar gilt als „mangelhaft“, wenn der Verkäufer feststellt, dass es im Hinblick auf Material oder Verarbeitung mangelhaft ist und wenn der Mangel den Wert des Produktes für den Käufer wesentlich mindert; dies gilt nicht, wenn die Produkte den für diesen Industriezweig anerkannten Toleranzen oder den Spezifikationen des Käufers entsprechen oder die Produkte für Anwendungen benutzt werden, die nicht im Angebot für diese Produkte genannt werden. Dieser Absatz bestimmt die einzigen und ausschließlichen Rechte des Käufers im Hinblick auf mangelhafte Produkte. Der Verkäufer gewährleistet nicht die Verarbeitung durch andere, die Arbeiten an den Produkten ausgeführt haben oder die Produkte benutzt haben.

Die Gewährleistungsrechte finden keine Anwendung auf angebliche Mängel, die sich aus Beschädigungen, dem unsachgemäßen Gebrauch, Vandalismus, Missbrauch, Änderungen, Modifizierungen, Ergänzungen oder Reparaturen ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers, elektrischen Überlastungen, Aussetzung an Wasser oder korrodierenden Flüssigkeiten oder anderen Substanzen, extremer Hitze oder aus einer nicht vom Verkäufer beabsichtigten Nutzung ergeben. Ebenfalls von der Gewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen ist jede Gewährleistung, ausgenommen der Rechtsmängel, im Hinblick auf Produkte, die gemäß den Spezifikationen des Käufers hergestellt und/oder konstruiert wurden, oder Dienstleistungen, die gemäß den Spezifikationen des Käufers erbracht wurden; und der Käufer wird auf eigene Kosten (1) den Verkäufer verteidigen und schadlos halten in Bezug auf alle Forderungen, Klagen oder anderen

Aufwendungen, die gegen den Verkäufer erhoben oder geltend gemacht werden, aufgrund der Herstellung oder des Verkaufs der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, und (2) dem Verkäufer alle Bearbeitungsgebühren für diese Produkte oder Dienstleistungen zahlen. Mängel müssen innerhalb von 30

Tagen nach Feststellung eines Mangels durch den Käufer dem Verkäufer angezeigt werden. MIT AUSNAHME DER IN DIESEM ABSATZ AUFGEFÜHRTEN BESTIMMUNGEN GIBT DER VERKÄUFER KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN, INSBESONDERE NICHT FÜR GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. Der Käufer ist allein verantwortlich, die ordnungsgemäße Anwendung und Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen zu bestimmen. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer nicht aus Delikt im Hinblick auf die Produkte oder Dienstleistungen und haftet nicht für Folge-, Neben-, Sonderschäden, verschärften Schadenersatz, mittelbare Schäden oder Strafschadenersatz, die sich aus einem Produktfehler, einer Verzögerung, Nichtlieferung, einem Rückruf oder einer anderen Nichterfüllung ergeben, insbesondere auch nicht für solche Schäden, die auf Personenschäden, Todesfälle, Sachschäden, Gewinnverluste oder andere Wirtschaftsschäden zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet dem Käufer oder einem Dritten gegenüber nicht aus Delikt aufgrund einer fahrlässigen Konstruktion, einer fahrlässigen Herstellung der Produkte, für das Unterlassen einer diesbezüglichen Warnung oder für die fahrlässige Erbringung der Dienstleistungen. Weder der Käufer noch ein Dritter dürfen diese Gewährleistung modifizieren oder erweitern, auf Beschränkungen verzichten oder andere oder zusätzliche Gewährleistungen im Hinblick auf die Produkte geben. EINE VEREINBARUNG, DIE DIE VORSTEHENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, RECHTSBEHELFE ODER DIESE EINSCHRÄNKUNG AUSWEITET, IST FÜR DEN VERKÄUFER NICHT BINDEND, ES SEI DENN, SIE WIRD SCHRIFTLICH GESCHLOSSEN UND WURDE VON EINEM ORDNUNGSGEMÄSS BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETER DES VERKÄUFERS UNTERZEICHNET. Der Käufer hat kein Recht die Annahme der Produkte oder Dienstleistungen abzulehnen oder zu widerrufen.

9. Solvenz und Sicherungsrecht. Der Käufer versichert, dass er solvent ist. Der Verkäufer erhält und der Käufer gewährt ein Sicherungsrecht an den Produkten und allen Einnahmen, um die Bezahlung des Preises und alle weiteren Verpflichtungen zu sichern, die der Käufer jetzt und in Zukunft dem Verkäufer schuldet.

10. Genehmigungen und Compliance. Der Verkäufer ist für das Einholen von Genehmigungen, Inspektionen oder Lizenzen, die für die Installation oder den Betrieb der Produkte oder die Durchführung der Dienstleistungen erforderlich sind, nicht verantwortlich. Der Verkäufer gibt keine Versprechungen oder Zusicherungen, dass die Produkte oder Dienstleistungen jedem Recht, jeder Rechtsverordnung, jeder Vorschrift, jedem Kodex oder Standard entspricht.

11. Sicherheitsmerkmale. Der Käufer wird die Produkte und alle Geräte, an denen der Verkäufer Dienstleistungen erbracht hat, ordnungsgemäß und gemäß den Betriebsanweisungen des Verkäufers installieren und betreiben, und er wird keine Sicherheitsvorrichtungen, Warnhinweise oder Betriebsanweisungen entfernen oder ändern, die der Verkäufer auf den Produkten oder anderen Geräten angebracht hat.

12. Komponenten anderer Produkte. Wenn es sich bei den Produkten um Teile oder Komponenten handelt, die in ein Produkt installiert oder integriert werden sollen, das für den oder vom Käufer hergestellt oder zusammengebaut wurde, oder wenn Dienstleistungen an Komponenten durchgeführt werden, die in ein solches Produkt installiert oder integriert werden sollen, dann (1) muss der Käufer alle Genehmigungen, Inspektionen und Lizenzen einholen bzw. den Endnutzer des Produktes anhalten, diese einzuholen, die für die Installation oder den Betrieb des Produktes erforderlich sind; (2) trägt der Käufer Sorge, dass das Produkt alle anwendbaren Gesetze, Anordnungen, Vorschriften, Kodexe und Standards erfüllt, und (3) wird der Käufer an dem Produkt alle Sicherheitsvorrichtungen und Warnhinweise anbringen und seine Käufer mit den Betriebsanweisungen ausstatten, die erforderlich oder wünschenswert sind, um Todesfälle, Personen- oder Sachschäden durch die Nutzung oder den Betrieb des Produktes zu verhindern.

13. Weiterverkauf. Bei einem Weiterverkauf der Produkte beschränkt der Käufer vertraglich die Käuferrechte und Rechtsbehelfe gegen Käufer und Verkäufer im gleichen Umfang wie die Rechte und Rechtsbehelfe des Käufers gemäß diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen eingeschränkt sind.

14. Gewerbliche Schutzrechte und Vertraulichkeit. Alle Erfindungen (ob patentierbar oder nicht), Geräte, Technologien, Ideen, Verbesserungen, Prozesse, Systeme, Software und anderen Arbeiten und Inhalte, die der Verkäufer bei seinen Konstruktionen, Entwicklungen oder der Herstellung der Produkte oder der Durchführung der Dienstleistungen erstellt oder entwickelt sowie alle Zeichnungen und Spezifikationen, die der Verkäufer dem Käufer zur Verfügung stellt („**Gewerbliche Schutzrechte**“), sind das alleinige Eigentum des Verkäufers, und der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer alle Rechte, Ansprüche und Anteile, die der Käufer jetzt oder in Zukunft an den Gewerblichen Schutzrechten erwirbt, zu übertragen. Dem Käufer ist es untersagt, die Gewerblichen Schutzrechte oder Informationen über die Geschäfte, Abläufe oder Tätigkeit des Verkäufers offenzulegen oder zu nutzen, außer in dem Umfang, der notwendig ist, damit der Käufer die Produkte oder Dienstleistungen nutzen kann.

15. Vertraulichkeit. Bei Bedarf kann der Verkäufer und der Käufer der jeweils anderen Partei vertrauliche und urheberrechtlich geschützte Informationen in Bezug auf die Produkte („**Vertrauliche Informationen**“) offenlegen. Die Vertraulichen Informationen umfassen nicht solche Informationen, die (i) der Öffentlichkeit bereits ohne Verletzung dieser Ziffer 15 bekannt sind oder bekannt werden; (ii) die von der offenlegenden Partei durch schriftliche Genehmigung ausdrücklich freigegeben werden; (iii) rechtmäßig von einem Dritten oder von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bezogen wurden; (iv) einem Dritten von der offenlegenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung offengelegt werden; (v) dem Informationsempfänger vor dieser Offenlegung bekannt sind; (vi) von dem Informationsempfänger unabhängig ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei oder einem Verstoß gegen diese Ziffer 15 entwickelt wurden; oder (vii) gemäß einer gültigen gerichtlichen Anordnung offengelegt werden müssen. Alle Offenlegungen Vertraulicher Informationen müssen schriftlich erfolgen oder bestätigt werden und mit „**Vertraulich**“ oder einer ähnlichen Bezeichnung, die auf ihre Vertraulichkeit hinweist, gekennzeichnet werden.

Der Informationsempfänger wird (i) keine Vertraulichen Informationen an Dritte offenlegen; (ii) eine Offenlegung Vertraulicher Informationen auf jene Angestellten, Vertreter oder Berater beschränken, die diese Vertraulichen Informationen für die Zwecke des Vertrages kennen müssen und die durch eine Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden sind, die mit derjenigen in dieser Ziffer 15 vergleichbar ist; (iii) die Vertraulichen Informationen weder zurückentwickeln, noch dekompileieren noch disassemblieren; (iv) dieselbe Sorgfalt für diese Informationen wie für die eigenen Informationen von gleicher Bedeutung aufwenden, zumindest aber angemessene Sorgfalt walten lassen, um die Vertraulichen Informationen vor einer Offenlegung zu schützen; und (v) umgehend die offenlegende Partei benachrichtigen, wenn ihr eine unbefugte Nutzung oder Offenlegung der Vertraulichen Informationen zur Kenntnis gelangt und angemessene Schritte ergreifen, um die Vertraulichen Informationen zurückzuerlangen und weitere unbefugte Handlungen oder Verstöße gegen diese Ziffer 15 zu verhindern.

Jeder Verstoß des Informationsempfängers gegen seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 15 ist durch Schadenersatz nicht in angemessener Weise ausgleichbar, und die offenlegende Partei hat Anspruch auf eine einstweilige Verfügung oder eine andere geeignete Anordnung, die gezielt die Verpflichtungen des Informationsempfängers gemäß dieser Ziffer durchsetzt. Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 15 bleiben auch nach Kündigung des Vertrags oder einer Bestellung bestehen.

16. Stornierung / Kündigung Bestellungen für Produkte oder Dienstleistungen des Verkäufers dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise storniert werden. Für den Fall, dass eine Stornierung vom Verkäufer genehmigt wird und nichts anderes vereinbart ist, hat der Käufer dem Verkäufer (i) alle Kosten und Aufwendungen, die dem Verkäufer in Zusammenhang mit der Bestellung entstanden sind, bevor der Verkäufer die Stornierungsanfrage erhalten hat, (ii) eine Stornogebühr in Höhe von 25% des Rechnungsbetrages der aus der Bestellung gestrichenen Produkte und (iii) alle Versandkosten und anderen Auslagen zu zahlen, die dem Verkäufer in Zusammenhang mit der Stornierung entstanden sind. Für den Fall, dass der Käufer den Gebühren oder Preisen gemäß Ziffer 2 nicht zustimmt oder diese nicht zahlt, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Lieferung der Produkte/Dienstleistungen zu stornieren oder die Bestellung zu kündigen, unter Einhaltung einer höchstens 60-tägigen schriftlichen Ankündigung und ohne Haftung gegenüber dem Käufer. Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Bestellungen oder Abrufe des Käufers, ungeachtet der Frage, ob es sich um eine Voraussetzung für eine Bestellung, eine Serien- oder Blankobestellung, eine offene, befristete oder eine Kassa-Bestellung handelt.

17. Unsicherheit und ausreichende Gewähr. Wenn der Verkäufer in gutem Glauben der Überzeugung ist, dass eine Unsicherheit in Bezug auf die Erfüllung des Vertrags durch den Käufer besteht, hat der Käufer eine angemessene Sicherheit für die fristgerechte Leistung innerhalb von zehn (10) Tagen, nachdem der Verkäufer diese verlangt hat, zu erbringen; dies gilt als zumutbare Frist. Versäumt es der Käufer, dieser Aufforderung nachzukommen, wird dies als Ablehnung der Erfüllung des Vertrags und aller anderen zu dieser Zeit bestehenden Verträge durch den Käufer betrachtet, die den Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen vom Verkäufer vorsehen („Ausstehende Verträge“). „Gründe für Unsicherheit“ sind insbesondere (1) das Versäumnis des Käufers, Zahlungen an den Verkäufer zu leisten oder eine andere Verpflichtung aus diesem Vertrag oder einem Ausstehenden Vertrag zu erfüllen, (2) die Insolvenz des Käufers, (3) eine Verschlechterung der finanziellen Situation des Käufers nach Abschluss des Vertrags und (4) das Versäumnis des Käufers, dem Verkäufer auf dessen Aufforderung Jahresabschlüsse oder andere Finanzinformationen auszuhandigen. Eine „angemessene Sicherheit für die fristgerechte Erfüllung“ umfasst insbesondere die Eröffnung eines Akkreditivs oder einer vergleichbaren Sicherheit für alle Verpflichtungen des Käufers, die zu diesem Zeitpunkt bestehen, oder die sich in Zukunft aus allen Ausstehenden Verträgen ergeben werden.

18. Haftungsfreistellung. Der Käufer hat den Verkäufer von allen Schäden, Verlusten, Ansprüchen und Aufwendungen, insbesondere der Folge- und Begleitschäden und Anwalts honorare, die dem Verkäufer in Folge eines Verstoßes des Käufers gegen seine Pflichten aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und aufgrund eines behaupteten unlauteren Wettbewerbs, der Verletzung eines Patentes, eines Marken- oder Urheberrechts entstehen, sowie von allen anderen Ansprüchen aus der Herstellung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen durch den Verkäufer gemäß den Spezifikationen des Käufers, freizustellen und schadlos zu halten.

19. Rechte des Verkäufers. Der Verkäufer hat alle Rechte und Rechtsbehelfe, die ihm nach dem anwendbaren Recht zustehen, und diese bestehen kumulativ und können bei Bedarf ausgeübt werden. Ein Verzicht seitens des Verkäufers auf ein Recht in einer gegebenen Situation bedeutet kein Verzicht auf eine zukünftige Ausübung dieses Rechts.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Die Auslegung und Durchsetzung des Vertrags unterliegt dem folgenden Recht: Wenn eine Bestellung bei einem Unternehmen des Verkäufers in Europa eingeht, gelten die örtlichen und nationalen Gesetze der Rechtsordnung, in der das Unternehmen des Verkäufers, das die Bestellung erhält, seinen eingetragenen Sitz hat; wenn eine Bestellung bei einem Unternehmen des Verkäufers in den USA eingeht, gelten die örtlichen und bundesstaatlichen Gesetze des Staates Michigan; wenn eine Bestellung bei einem Unternehmen des Verkäufers außerhalb von Europa oder den USA eingeht, gelten die örtlichen und innerstaatlichen Gesetze von Hongkong SAR, VR China. Jeder Rechtsstreit über vertragliche Ansprüche aus einer Bestellung kann von dem Verkäufer vor jedes Gericht gebracht werden, das für den Käufer zuständig ist, oder, nach Wahl des Verkäufers, vor jedes Gericht, das für das Unternehmen des Verkäufers, das die Bestellung angenommen hat, zuständig ist, wobei in diesem Fall der Käufer der Zustimmung und der gerichtlichen Zustellung gemäß den anzuwendenden Verfahren zustimmt. Jede Forderung oder jedes Verfahren des Käufers gegen den Verkäufer kann vom Käufer ausschließlich vor das Gericht gebracht werden, das für das Unternehmen des Verkäufers, bei dem die Bestellung eingegangen ist, zuständig ist. Der Käufer verzichtet hiermit unwiderruflich und erklärt, auf alle Einwände, die er nun oder zu einem späteren Zeitpunkt in Bezug auf solche Forderungen oder ein solches Verfahren hat, vor einem solchen Gericht zu verzichten, einschließlich des Einspruchs, dass der Gerichtsstand sich an einem ungünstigen Ort befindet oder dass es eine andere Forderung oder ein anderes Verfahren an einem anderen Ort gibt, die/das sich ganz oder teilweise auf den gleichen Sachverhalt bezieht.

21. Frist für eine Klageeinreichung. Jede Klage, die der Käufer gegen den Verkäufer aufgrund eines Verstoßes gegen den Vertrag oder aufgrund einer anderen Forderung einreicht, die sich aus oder in Zusammenhang mit den Produkten oder deren Konstruktion, Herstellung, Verkauf oder Lieferung oder der Erbringung der Dienstleistungen ergibt, muss innerhalb eines Jahres nach Entstehen des Forderungsgrunds erfolgen.

22. Gesamte Vereinbarung; Änderung. Die auf dem Angebot oder der Bestellbestätigung und in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen genannten Bedingungen bilden die gesamte Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer. Jede Änderung an diesem Vertrag muss schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterschrieben werden. Dieser Vertrag darf von keiner der Parteien übertragen oder abgetreten werden, außer an ihre jeweiligen Rechtsnachfolger oder an den Abtretungsempfänger des gesamten oder wesentlicher Teile des Vermögens einer Partei, auf das sich dieser Vertrag bezieht.

SOFTWARE-LIZENZ-ZUSATZVEREINBARUNG

Diese Software-Lizenz-Zusatzvereinbarung ("Addendum") ist integraler Teil der ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR NICHT-AUTOMOTIVE PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN DER JOHNSON ELECTRIC GROUP, zu welchen diese beigelegt ist (gemeinsam die "JE Allgemeinen Verkaufsbedingungen"). In dieser Zusatzvereinbarung in Großbuchstaben geschriebene Ausdrücke, die andernorts nicht in Großbuchstaben erscheinen, sind gemäß deren Bedeutung in den „JE Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ auszulegen.

Lizenzgewährung. Gleichzeitig mit dem Verkauf eines Produktes gewährt der Verkäufer dem Käufer eine widerrufliche, nicht-exklusive und nicht übertragbare Lizenz nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen zu den „JE Eigentumsrechte“ hinsichtlich der Nutzung der Software im Objektcode-Format, so wie die Software im Produkt eingebettet oder mitgeliefert wurde, solange der Käufer die Produkte (die "Software") in Übereinstimmung mit den hierunter vorgegebenen Lizenzbestimmungen nutzt. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen stimmt der Lizenznehmer hiermit zu, dass die Software lizenziert und nicht an den Lizenznehmer verkauft wurde. Lizenzgebühren für das Recht der Nutzung der Software und deren Funktionsmerkmale sowie für die Betreuung derselben, werden im Kostenvoranschlag zum Verkauf der Produkte aufgeführt, in welche die Software eingebettet ist.

Einschränkungen. Der Käufer darf die Software nur in Verbindung mit der Nutzung, dem Verkauf und dem Vertrieb der Produkte verwenden. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt die Software gewerblich als Service an Drittparteien zu vermieten, zeitweise zur Nutzung zu überlassen, unter einem Abonnement, oder durch Hosting, Outsourcing oder Sublizenzierung, zu verleihen, zu vermieten, zu leasen, und er darf auch Drittparteien die Nutzung der Software nicht zu solchen Zwecken erlauben. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software im Quellcode-Format ein vertrauliches Betriebsgeheimnis von Johnson Electric und/oder der Lizenzgeber ist, und der Lizenznehmer ist nicht befugt, die Software selbst zurück zu entwickeln oder durch eine dritte Partei zurückentwickeln, entschlüsseln, dekompileieren, modifizieren oder disassemblieren zu lassen, um den Quellcode zu erhalten (ausgenommen in Fällen wo dies gesetzlich zulässig ist), oder die Software aus den Produkten herauszulösen, sowie die Software vollständig oder in Teilen in andere Produkte zu integrieren, die Software durch Weiterentwicklung zu modifizieren, auf deren Grundlage abgeleitete Programme zu entwickeln, oder Drittparteien dies zu erlauben, sowie irgendwelche der obigen Handlungen ohne die vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Johnson Electric auszuführen. Falls der Lizenznehmer irgendwelche Veränderungen an der Software vornimmt, einschließlich darauf basierender Derivate, dann fallen diese Modifikationen in das Eigentum von Johnson Electric. Ausgenommen in den Fällen, wo dies ausdrücklich hierunter eingeräumt wird, darf der Lizenznehmer nicht auf die Software zugreifen, diese reproduzieren oder irgendwelche Hinweise auf Urheberrechte, Warenzeichen oder Besitzrechte, Haftungsausschlüsse oder Warnungen entfernen, die auf der Software, oder in irgend einem Teil davon enthalten oder eingebettet sind, und der Lizenznehmer darf auch Drittparteien keine Erlaubnis dazu geben. Der Lizenznehmer wird es unterlassen, und wird auch Drittparteien nicht erlauben, die Ergebnisse von Benchmark-, Funktions- und Leistungstests, die für und mit dieser Software durchgeführt wurden, irgendwelchen Wettbewerbern von Johnson Electric zu übermitteln.

Gewährleistung. Der Verkäufer versichert und garantiert, dass die Software in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Verkäufers funktioniert. Die einzige Verpflichtung des Verkäufers und das einzige, dem Käufer zur Verfügung stehende Rechtsmittel unter diesem Abschnitt besteht darin, zu fordern, dass der Verkäufer wirtschaftlich angemessene Schritte unternimmt, damit die Software gemäß den gewährten Garantien funktioniert. Das obige Rechtsmittel steht dem Käufer nur zur Verfügung, wenn der Käufer den Verkäufer umgehend schriftlich über die Feststellung der Nichteinhaltung von Leistungsmerkmalen informiert.

Gewährleistungsausschlüsse. Die unter Abschnitt 3 übernommenen Gewährleistungen sind hinfällig, wenn die Fehlfunktion der Software aufgrund folgender Umstände beruht: (i) jedwede nicht genehmigte Änderung oder Modifikation der Software, ausgenommen wenn diese vom Verkäufer vorgenommen wurde; (ii) jedwede Änderung oder Aufrüstung der Produkte oder Systeme oder Software, die mit dieser Software zusammenarbeiten, mit der Software Daten austauschen, oder die Software zur Funktion benötigen; oder (iii) der Einsatz der Software in jedweden Teilen, oder die Paarung oder Anbindung an Produkte in einer Art und Weise, wie diese nicht vom Verkäufer genehmigt wurde.

Modifikationen. Im Fall, dass der Lizenznehmer Modifikationen an eigenen Produkten, Systemen oder an Software vornimmt, die mit dieser Software zusammenarbeiten, mit der Software Daten austauschen, oder die Software zur Funktion benötigen, dann wird der Lizenznehmer Johnson Electric darüber informieren, und die Parteien werden gemeinsam daran arbeiten, nach Maßgabe gegenseitig vereinbarter Bedingungen, welche Modifikationen, falls nötig, an der Software vorzunehmen sind.

Haftungsbeschränkung für sonstige Gewährleistungen. AUSGENOMMEN WO DIES AUSDRÜCKLICH IN DER ZUSATZVEREINBARUNG BESTIMMT WURDE, ÜBERNIMMT DER VERKÄUFER KEINE SONSTIGEN AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZIERTEN GARANTIEEN HINSICHTLICH DIESER SOFTWARE, EINSCHLISSLICH, JEDOCH OHNE EINSCHRÄNKUNG, HINSICHTLICH JEDWEDER IMPLIZIERTEN GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE GESCHÄFTSTAUGLICHKEIT, GEGEN NICHTVERLETZUNG, ÜBEREIGNUNG, ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

Drittsoftware. Bestimmte Drittsoftware wird möglicherweise mit dieser Software ausgeliefert, die unter den beigelegten Software-Lizenzen, falls vorhanden, der jeweiligen Eigentümer genutzt werden darf. In dem Umfang, in dem Teile der Software unter einer Open-Source-Lizenz vertrieben werden und unter diesen Open-Source-Lizenzen der Verkäufer den Quellcode für solche Teile der Software öffentlich zugänglich zu machen hat (wie von der GNU General Public License ("GPL") oder der GNU Library General Public License ("LAPL")) verlangt, dann wird der Verkäufer den betreffenden Quellcode auf Verlangen, gemäß den vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen. Gemäß den Nutzungsbestimmungen der jeweils anwendbaren Open-Source-Lizenz(en), wird Drittsoftware ausschließlich zur eingebetteten Verwendung mit dieser Software, oder eingebettet in entsprechenden Produkten lizenziert.

*** Ende des Dokuments ***